

Richtlinien Dispensationen und Absenzen

Dispensationen

Im Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (SRSZ 611.212, Schulreglement) vom 1. Februar 2006 sind die Zuständigkeiten zur Bewilligung von Dispensationsgesuchen geregelt:

§ 15 Dispensationen vom Unterricht

1 Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

2 Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu einem Tag die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig.

Zuständigkeiten

Bis zu einem Tag: Klassenlehrperson
Bis zu zwei Wochen: Schulleitung
Länger als zwei Wochen: Schulrat

Dispensgesuche sind frühzeitig und schriftlich an die Klassenlehrperson zu beantragen. Im Dispensationsgesuch sind folgende Angaben aufzuführen:

- Name, Adresse, Klasse, Klassenlehrperson
- Datum und Dauer der Absenz
- Begründung
- Allfällige bereits bewilligte Dispensen im gleichen oder in einem früheren Schuljahr

Dispensgesuche können in der Regel nur einmal pro 3 Jahre eingereicht werden (mit Ausnahme von dringenden familiären Angelegenheiten und Schnupperlehren).

Die gesetzliche Grundlage für die Ausfällung von Bussen bei Verletzung von Pflichten durch Erziehungsberechtigte besteht in § 47 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 VSG. Dieser lautet:

§ 47 Verletzung der Pflichten

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.-- bis Fr. 5 000.-- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält;
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69);
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69).

Absenzen

Absenzen, z. B. wegen Krankheit, sind gegenüber der Klassenlehrperson offenzulegen. Vorhersehbare Termine, z. B. Arzt- oder Zahnarztbesuche, sind wenn möglich ausserhalb der Schulzeiten zu vereinbaren. Ist dies nicht möglich, ist die Klassenlehrperson frühzeitig zu informieren. Verpasster Schulstoff muss selbstständig vor- oder nachbereitet werden.

Die Absenzen sind ebenfalls im Schulreglement vom 1. Februar 2006 geregelt:

§ 16 Absenzen

1 Absenzen unterstehen der Meldepflicht. Sie sind gemäss den schulinternen Richtlinien den zuständigen Stellen zu melden.

2 Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen.

3 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

2018-07-12 / bar, rea